

werden soll. Mag der Creditverein den Werth des Inventariums in Abzug bringen und genau nach dem Betrage der Grundsteuerheiten die Hypothek bemessen, so wird es doch den Werth der Pfandbriefe erhöhen, wenn das vorhandene Inventar zur Befriedigung der Pfandbriefe dient. Namentlich weiß ich nicht, wie die Bedingung des Beitritts zu einem Creditverein, daß die Rente vom Gute während der Sequestration fortgegeben werde, erfüllt werden könnte; denn woher soll der Ertrag kommen, wenn auf einmal alles Inventarium wegfällt?

Vicepräsident Eisenstuck: Ich konnte mich entheben, da ich Mitglied der Deputation bin, über die Sache zu sprechen, aber es scheint mir doch zu wichtig, und ich muß hinzusetzen, es wird von Seiten der Staatsregierung von Voraussetzungen ausgegangen, denen ich geradezu widersprechen muß. Daß ich etwas Neues nicht zurückweise, weil es etwas Neues in der Gesetzgebung ist, habe ich schon kundgethan; aber ich verlange, es solle etwas Besseres sein, als das Bestehende, es soll sich darin nicht Theorie und Praxis entgegentreten. Das ist hier der Fall, und ich muß geradezu bekennen, daß man im Irrthum schwebt, wenn man glaubt, ein vorsichtiger Capitalist werde sein Geld verborgen auf Hypothek eines Landgutes und sich dabei erkundigen, wieviel Rindvieh und Schafe dort gehalten werden, und welcher Qualität sie sind. Jeder vorsichtige Darleiher wird sich nur an Grund und Boden halten, darauf leiht er sein Geld hin, nicht auf das Inventar und die Vorräthe; wer aber jenes thut, der läßt sich verblenden von dem, was der Grundbesitzer ihm vorgaukelt. Das ist Eins. Das Zweite ist dieses: ein Grundstück, ein Landgut hat einen höheren Werth, wenn es nicht verpachtet ist, als wenn es verpachtet ist. Ist das Landgut verpachtet, so tritt der Fall ein, und er wird immer mehr eintreten, daß gar kein den Eigenthümern gehöriges Inventar existirt, und dann gibt es weit weniger Sicherheit, als wenn es welches hat. Das sind lauter Unzuträglichkeiten, welchen ich doch nicht das Wort reden kann. Es ist ferner gesagt worden, es sei das zum Betriebe der Wirthschaft nothwendig. Wie soll dies nun aber bei jedem einzelnen Gute erörtert werden, bei Aufnahme des Capitals? Etwas muß geschehen, sonst haben wir keinen Anhalt beim Concurse und bei der Subhastation. Ich muß noch Etwas erwähnen. Es ist darüber wohl auch nicht ein so fester Grundsatz zum Beispiel bei den Schäfereien. Es wurde vorhin erwähnt, daß zum Betriebe einer Wirthschaft Schäferei nöthig sei, was aber sehr problematisch ist; denn es bestimmt sich hier Alles nach der Höhe der Wollpreise, und so schweben sie in einer Menge von verschiedenen Ansichten umher. Nun die Vorräthe! Das ist doch in großer Allgemeinheit gesagt, aber man versteht doch darunter solche Vorräthe, die zur Benutzung des Gutes und zum Betriebe der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte nothwendig sind, und der Widerspruch des Abg. Klien, von dem er sprach, schien sich darauf zu beziehen. Nein, ein Widerspruch ist es nicht; es sind die Früchte, die noch stehen, und die Früchte, die eingebracht sind, sind die Vorräthe. Nun haben wir ferner die Frage mit der Veräußerung des Inventars. Wie soll das werden? Da heißt es: so lange nicht die Gefährdung der Gläubiger nachgewiesen ist.

Wenn ist dies aber vorhanden? Da ist mir der Fall sehr oft in der Erfahrung vorgekommen, daß Einer Waldung hat, darauf hat er ein paar Bäume weggeschlagen, es wird von den hypothekarischen Gläubigern ein großes Geschrei erhoben. Wenn es auf Forsterörterungen ankommt, so wird man sagen können, daß der Wald nicht niedergeschlagen wird, wenn nur nachgepflanzt wird, und in solches Schwanken kommen wir hinein, und es wird durch eine solche Bestimmung eine wahre Saat von Processen werden. Nun muß ich noch hinzufügen, daß die Sache gar nicht so gefährlich ist, wie man denkt. Seit 20 Jahren habe ich bei so viel Subhastationen gewirkt, und die Sache ist recht gut gegangen, auch einfach. Die Sache wurde so gemacht, daß man bei der Taxation zur Subhastation das Inventarium an Vieh und Vorräthen, und was an Saat zur Fütterung erforderlich war, ermittelte und taxirte; ebenso ging es mit Schiff und Geschirr. Nun man hat sich vereinigt, weil sich die Gläubiger überzeugten, daß sich Nichts thun ließ, und so wurde der ganze Complex des Gutes mit Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr subhastirt, und die Taxe dafür, wie für die Vorräthe bis zur nächsten Ernte wurden von der Licitationssumme abgezogen, zur chirographarischen Masse gezogen, und das war die ganze leichte Procedur, die sich sehr bequem machte und im Interesse der Gläubiger lag, und kein hypothekarischer Gläubiger wird annehmen, daß Ochsen und Schafe ihm verpfändet seien, und auch bei dem Kaufpreise muß das Inventarium getrennt werden von Grund und Boden, und so sehe ich kein dringendes Bedürfnis, was vorschreiben könnte, ein einzelnes Gesetz in dieser Gesetzgebung aufzuheben, weder im Interesse der Gläubiger noch des Realcredits; im Gegentheil wird dadurch der Realcredit auf eine ganz unsichere Stelle gebracht; jetzt steht er sicherer auf Grund und Boden, als wenn er auf der Zufälligkeit des Inventars beruht. Aus diesen Gründen werde ich mich unter keiner Bedingung entschließen können, von dem Deputationsgutachten abzugehen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat bereits erklärt, daß allerdings den hypothekarischen Gläubigern diese Bestimmung keine Sicherheit gewähre, daß die hypothekarischen Gläubiger nicht mit Gewißheit darauf rechnen können, daß das Inventarium dereinst zu ihrer Befriedigung diene, weil das Gesetz die Veräußerung desselben nachläßt, und der geehrte Abgeordnete hat allerdings Recht, wenn er sagt, daß ein ängstlicher Capitalist daher den Werth des Inventarii nicht mit in Anschlag bringen werde, aber indirect wird auch schon die bloße Hoffnung den Credit erhöhen, denn, daß Inventarium vorhanden sei, wird die Regel abgeben. Der Sprecher machte ferner darauf aufmerksam, daß es sehr schwer sei, zu bestimmen, was an Inventarium oder Vorräthen zum Betrieb der Wirthschaft nothwendig sei. Eine gleiche Bestimmung haben wir aber schon in dem Gesetze über das Executionsverfahren vom Jahre 1838. Diesem zufolge soll auch bei der Auspfändung das zum Gute gehörige Inventarium und die zum Betrieb der Wirthschaft nothwendigen Vorräthe verschont bleiben, und das Ministerium hat seither nicht bemerkt, daß das Schwierigkeiten mache.